

Gebührensatzung

für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2015 (in Kraft seit 30.04.2015)

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe jedoch kostenfrei.
- (2) Personen ab 18 Jahren zahlen entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 €. Benutzer, die die Form der Einzelgebühr wählen, sind von der Onleihe ausgeschlossen.
- (3) Inhaber der "Familienkarte StädteRegion und der Ehrenamtskarte" zahlen eine Jahresgebühr von 3,00 €.
- (4) Für Fernleihen über das Hochschulbibliothekszenrum wird eine Gebühr von 1,50 € je Medium erhoben.

§ 2

Internet-Nutzung

Für die Nutzung des Angebotes „Internet“ in der Bücherei der Stadt Baesweiler werden keine Gebühren erhoben.

Für das Ausdrucken von Dokumenten
sind pro ausgedruckter Seite
schwarz/weiß

0,10 Euro

zu entrichten.

Auf die in der Stadtbücherei erhältliche Regelung für die Internetnutzung wird verwiesen.

§ 3

Sonstige Gebühren und Kosten

Bei Überschreitung der Leihfrist gemäß § 4 der Benutzungssatzung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | je Medium pro angefangene Woche
bis zur Einleitung des Einzugsverfahrens
(dritte Mahnung), | 0,50 Euro |
| b) | für die erste Mahnung zusätzlich eine Gebühr in Höhe
der jeweils geltenden Postkartengebühr, | |
| c) | für die zweite Mahnung zusätzlich eine Gebühr in Höhe
der jeweils geltenden Kosten für einen eingeschriebenen
Brief, | |
| d) | zusätzlich Verwaltungskosten für die
dritte Mahnung | 2,60 Euro. |

§ 4

Barauslagen der Stadtbücherei sind zu erstatten, soweit sie nicht durch festgelegte Gebühren in dieser Satzung gedeckt sind.

§ 5

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

- | | |
|----------------------------|-----------|
| für Erwachsene | 3,00 Euro |
| für Kinder und Jugendliche | 1,50 Euro |

§ 6

Für die Anfertigung von Kopien ist pro DIN-A4-Seite eine Entschädigung von 0,10 Euro zu zahlen.

§ 7

Für entfernte oder beschädigte Barcodes ist eine Entschädigung von 2,00 Euro zu zahlen.

§ 8

Für nicht zurück gespulte Audiokassetten ist eine Entschädigung von 0,50 Euro zu zahlen.